



**II-5311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

21. 353.110/90-I/6/88

12. September 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2512 IAB
1988 -09- 12
zu 2510 J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 12. Juli 1988 unter der Nr. 2510/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Tätigkeit der Beschwerdekommission für den österreichischen Rundfunk gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Sitzungen hat die Beschwerdekommission in den Jahren 1986, 1987 und 1988 abgehalten?
2. Werden diese Sitzungen in regelmäßig vorher bestimmten Zeitabständen abgehalten oder je nach Arbeitsanfall?
3. Wieviele Beschwerdefälle hat die Beschwerdekommission in den Jahren 1986, 1987 und 1988, je nach Antragsteller gegliedert (siehe § 27 ORF-Gesetz), zu behandeln gehabt?
4. In wievielen Fällen hat die Beschwerdekommission den Beschwerden Rechnung getragen?
5. Welches waren die entsprechenden Beschwerdefälle?
6. Welche Schlüsse ziehen Sie aus der Praxis der Beschwerdekommission für die Beurteilung der Wirksamkeit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Achtung der Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks?
7. Gibt Ihnen die Beschwerdekommission Bericht über ihre Tätigkeit?
8. Sind Sie bereit, den Abgeordneten solche Berichte über die Tätigkeit der Beschwerdekommission zukommen zu lassen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes, BGBI.Nr. 379/1984, eingerichtete Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes – in der Anfrage als "Beschwerdekommission für den Österreichischen Rundfunk" bezeichnet – hat vom 1. Jänner 1986 bis zum 30. Juni 1988 insgesamt vier Plenarsitzungen, nämlich eine konstituierende Sitzung, zwei Sitzungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a RFG und eine Sitzung betreffend eine geplante Gesetzesänderung abgehalten.

Über Beschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und über Einsprüche gegen die Wahlliste gemäß § 18 Abs. 6 RFG entscheidet die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß § 28 Abs. 1 RFG in – jeweils zu Jahresbeginn auszulosenden und aus fünf Mitgliedern bestehenden – Senaten. Zwischen dem 1. Jänner 1986 und dem 30. Juni 1988 fanden 61 solche mündlichen Verhandlungen vor dem jeweils zuständigen Senat statt.

Zu Frage 2:

Die Abhaltung von Sitzungen bzw. Verhandlungen richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsanfall, d.h. nach dem Einlangen von Beschwerden und Anträgen gemäß § 27 Abs. 1 RFG bzw. von Einsprüchen gegen die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter des ORF gemäß § 18 Abs. 6 RFG.

Zu Frage 3:

Die Gesamtzahl der an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes vom 1. Jänner 1986 bis 30. Juni 1988 herangetragenen Geschäftsfälle beträgt 67 und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 16 Einsprüche gegen die Wahlliste gemäß § 18 Abs. 6 RFG,
- 42 Individualbeschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG,
- 7 Popularbeschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b RFG und
- 2 Anträge gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a RFG.

- 3 -

Seitens der Hörer- und Sehervertretung bzw. des Kuratoriums wurden keine Anträge gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 lit. b und c RFG eingebracht.

Vier der eingebrachten Beschwerden wurden noch vor der Verhandlung zurückgezogen.

Zu Frage 4:

Bei

- 12 Einsprüchen gegen die Wahlliste gemäß § 18 Abs. 6 RFG,
- 7 Individualbeschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a RFG,
- 2 Popularbeschwerden gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b RFG und
- 1 Antrag gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a RFG

wurde dem Einbringer recht gegeben.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3.

Eine namentliche Bezeichnung der Beschwerdeführer und der Beschwerdefälle erscheint im Hinblick auf das Datenschutzgesetz unzulässig. Eine solche Liste wäre im übrigen auch kaum aussagekräftig. Wesentlich informativer sind die (anonymisierten) Entscheidungsbesprechungen in der Zeitschrift "RUNDFUNKRECHT", auf die verwiesen wird.

Zu Frage 6:

Neben den für die Beantwortung dieser Frage nicht relevanten Entscheidungen über Einsprüche gegen die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter des ORF obliegt der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 RFG die Rechtsaufsicht über den ORF dadurch, daß sie über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des RFG zu entscheiden hat. Sie entscheidet aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet oder eines Inhabers einer Rundfunk-(Fernsehrundfunk)Hauptbewilligung, soferne eine solche Beschwerde von mindestens

- 4 -

500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird. Weiters haben der Bund oder ein Land, die Hörer- und Sehervertretung und das Kuratorium die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung einer Verletzung des RFG zu stellen. In diesem Zusammenhang geht es - wie die Erfahrung gezeigt hat - insbesondere um die Erfüllung des im § 2 des RFG normierten Programmauftrages des ORF, insbesondere um die Einhaltung der Verpflichtung zu Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme.

Inwieweit der ORF die Entscheidungen der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes als Kriterien für die Gestaltung seiner Sendungen heranzieht, entzieht sich der Kenntnis.

Für die "Beurteilung der Wirksamkeit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Achtung der Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks" lassen sich im übrigen aus der Rechtsprechung der Rundfunkkommission kaum Schlüsse ziehen.

Entscheidungen über Beschwerden, in denen die Verletzung des Objektivitäts-, Unparteilichkeits- oder Ausgewogenheitsgebots behauptet wird, könne tendenziell (etwa zum Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte) auch gegen die Freiheit der Meinungsäußerung wirken. Art. 10 EMRK schützt nämlich nach Meinung vieler auch die parteiische und unausgewogene Meinungsäußerung (vgl. etwa Binder, Die Rundfunkfreiheit in Österreich, EuGRZ 1988, 213).

Die Achtung der Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks (§ 2 Abs. 2 letzter Satz des Rundfunkgesetzes) wird in den Beschwerden kaum thematisiert, so daß diesbezüglich kaum Schlüsse aus der Praxis der Rundfunkkommission gezogen werden können.

Zu Frage 7:

Berichte der Rundfunkkommission an mich sind im Rundfunkgesetz nicht vorgesehen.

- 5 -

Zu Frage 8:

Grundsätzlich bin ich bereit, dem Nationalrat Berichte über die Tätigkeit der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu erstatten. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bemerken, daß - wie seitens des Klubs der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte mit Schreiben vom 13. April 1988 mitgeteilt wurde - in den Fraktionen des Nationalrates Gespräche über die Reduktion der Zahl der dem Nationalrat vorzulegenden Berichte aufgenommen wurden. Dies vor allem auch deshalb, weil eine Reihe dieser Berichte zwar beachtlichen administrativen Aufwand verursachen, jedoch nicht immer auf ein Interesse stoßen, das diesen rechtfertigen würde. Nach dem zitierten Schreiben haben sich alle vier Nationalratsfraktionen für die Reduktion der Zahl der dem Nationalrat periodisch zu erstattenden Berichte ausgesprochen und auch konkrete Vorschläge unterbreitet.